

10829 Berlin, 15. November 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-240  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 33-1.6.5-115/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-6.5-1484

**Antragsteller:**

Stöbich Brandschutz GmbH & Co. KG  
Pracherstieg 6  
38644 Goslar

**Zulassungsgegenstand:**

Feststellanlage "RZ3-RZ4-FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

**Geltungsdauer bis:**

31. Dezember 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und sieben Anlagen.



---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1484 vom 19. November 2004.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

##### 1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "RZ3-RZ4-FA" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen, im Folgenden Förderanlagenabschlüsse genannt.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, Brandmeldern, einer Feststellvorrichtung und ggf. Lichtschranken bestehen.

##### 1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung und zur Energieversorgung muss die "Rauchschutzzentrale RZ3" in den Varianten "RZ3-0,75" oder "RZ3-1,5" verwendet werden. Die Varianten unterscheiden sich durch Verwendung unterschiedlicher Batterien als 2. Energiequelle.

Für den Fall der Auslösung von mehreren Förderanlagenabschlüssen muss die "Rauchschutzzentrale RZ3" mit einer "Rauchschutzzentrale RZ4" verbunden werden. Die "Rauchschutzzentrale RZ4" besitzt keine eigene Energieversorgung.

##### 1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauchmelder und/oder die Wärmemelders nach Abschnitt 2.1.3 verwendet werden.

Der Funkrauchschalter ORS 145 F wird über eine jährlich auszutauschende Batterie Typ LBP 302 der Firma HEKATRON Vertriebs GmbH versorgt.

##### 1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung für den Förderanlagenabschluss müssen die Elektro-Haftmagnete, die Magnetbremsen, die handbetätigten Antriebe, die Schiebetorantriebe, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren oder die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) nach Abschnitt 2.1.4 verwendet werden.

##### 1.1.5 Lichtschranken für die Schließbereichsüberwachung

Zur Schließbereichsüberwachung müssen die Lichtschranken nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist zum Offenhalten und für die im Brandfall erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen von Förderanlagenabschlüssen geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50281-1-2<sup>1</sup>) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14<sup>2</sup>) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen angewendet werden, wenn die Feststellan-

---

|   |                  |                                                                                                                                                                                           |
|---|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | DIN EN 50281-1-2 | Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung; Ausgabe 1999-11 |
| 2 | DIN EN 60079-14  | Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08                                                  |



gen zusätzlich durch eine geprüfte<sup>3</sup> ortsfeste Gaswarneinrichtung für den Explosionsschutz ausgelöst werden.

Die Feststellanlage muss durch einen potentialfreien Kontakt der Gaswarneinrichtung ausgelöst werden. Hierzu muss ggf. ein Hilfsrelais verwendet werden, um die zulässige Kontaktbelastbarkeit des potentialfreien Kontakts der Gaswarneinrichtung nicht zu überschreiten. Das Hilfsrelais muss von der Energieversorgung der Feststellanlage gespeist werden. Der potentialfreie Kontakt muss im Gefahrenfall (Gasalarm) öffnen.

## 2 Bestimmungen für die Feststellanlage

### 2.1 Eigenschaften der Geräte

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrunde liegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und den Anlagen 1 bis 7 entsprechen. Die Feststellanlage muss den Förderbetrieb bei Alarm oder Störung derart beeinflussen, dass außerhalb des Schließbereichs befindliches Fördergut nicht in diesen gelangt, im Schließbereich befindliches Fördergut aus diesem entfernt wird und dann der festgestellte Abschluss unverzüglich zum Schließen freigegeben wird. Die Feststellanlage muss der "Richtlinie für Feststellanlagen"<sup>4</sup> entsprechen.

#### 2.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung und zur Energieversorgung muss die "Rauchschutzzentrale RZ3" verwendet werden. Die Rauchschutzzentrale muss die Signale der angeschlossenen Brandmelder und ggf. der angeschlossenen Lichtschranken für die Schließbereichsüberwachung auswerten und bei Alarm oder Störung die zum Schließen des Abschlusses - ggf. nach Freifahren des Schließbereichs - erforderlichen Steuerungsvorgänge durchführen.

Die Energieversorgung muss die entsprechenden Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3, die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.4 und ggf. die Lichtschranken nach Abschnitt 2.1.5 mit der erforderlichen Gleichspannung von 24 V versorgen. Die Stromabgabe darf 1500 mA (Variante RZ3-1,5) bzw. 700 mA (Variante RZ3-0,75) nicht überschreiten. Neben dieser Belastung müssen die Akkumulatorenbatterien noch ordnungsgemäß geladen werden. Die Spannung der Akkumulatorenbatterien muss laufend überwacht werden.

Die Energieversorgung muss aus einem Schaltnetzteil und zwei Akkumulatorenbatterien mit einer Kapazität von 2 x 6,5 Ah/12V (Variante RZ3-1,5) oder 2 x 2,0 Ah/12V (Variante RZ3-0,75) für die Überbrückung von Netzausfällen (Notstrombetrieb) bestehen. Die Akkumulatorenbatterien müssen als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb eingesetzt werden. Es dürfen nur VdS-anerkannte wartungsfreie Akkumulatorenbatterien für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden. Bei Netzausfall muss eine automatische Umschaltung auf Akkumulatorenbetrieb erfolgen.

Die Energieversorgung muss bei einem Netzausfall den Normalbetrieb für mindestens vier Stunden aufrechterhalten und den Betrieb der Sicherheitseinrichtungen für weitere 30 Minuten garantieren.

Muss der Aspekt des Personenschutzes nicht berücksichtigt werden, so muss die Energieversorgung bei einem Netzausfall den Normalbetrieb lediglich für eine Stunde aufrechterhalten.

<sup>3</sup> Für die Prüfung sind z.Z. anerkannt:

- Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin
- Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse (PFG), Bochum

<sup>4</sup> "Richtlinien für Feststellanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (Fassung Oktober 1988)  
Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe und Montage  
Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung



Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950<sup>5</sup> entsprechen, d. h. insbesondere, dass eine Störung einer der beiden Energiequellen erkannt und angezeigt wird, der einwandfreie Betrieb (mit nur einer Energiequelle) jedoch erhalten bleibt.

Die Notstromversorgung der Förderanlage muss gesondert erfolgen. Der Notstrom muss mindestens für den Zeitraum des Freifahrens des Schließbereiches und des Schließens des Förderanlagenabschlusses zur Verfügung stehen.

Soll der Förderanlagenabschluss mit einem motorischen Öffnungsantrieb ausgerüstet werden, so muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der motorische Antrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird.

### 2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauch- und Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 und 2) verwendet werden.

Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7<sup>6</sup> Ausgabe 1989-09 bzw. Ausgabe 2001-03 entsprechen. Die Wärmemelder müssen der Klasse 1 gemäß DIN EN 54-5<sup>6</sup>, (Ausgabe 1989-09) bzw. der Klasse A1 oder Klasse A1R gemäß DIN EN 54-5<sup>6</sup> (Ausgabe 2001-03) entsprechen. Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt (siehe DIN EN 54-8<sup>6</sup>), hierfür sind Wärmemelder gemäß Anlage 2, lfd. Nr.: 4.1 zu verwenden. Für Melder, die radioaktive Präparate enthalten, muss zusätzlich die Strahlenschutzverordnung<sup>7</sup> beachtet werden.

Der Funkrauchschalter ORS 145 F muss zusammen mit dem Funkempfänger Radio Master Unit RMU 04 verwendet werden. Der Funkrauchschalter ORS 145 F (Anlage 1, lfd. Nr. 2.15) wird über eine jährlich auszutauschende Batterie Typ LBP 302 der Firma HEKATRON Vertriebs GmbH versorgt.

In explosionsgefährdeten Bereichen müssen die entsprechenden Brandmelder verwendet werden.

### 2.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung für den Förderanlagenabschluss müssen die Elektro-Haftmagnete, die Magnetbremsen, die handbetätigten Antriebe, die Schiebetraktionen, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) gemäß Abschnitt 2.1.5 oder die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren nach Liste 2 (siehe Anlagen 3 bis 7) verwendet werden. Es dürfen nur Magnete mit 24 V Nennspannung verwendet werden.

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren und Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren müssen der Norm DIN EN 1155<sup>8</sup> entsprechen.

### 2.1.5 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen der Norm DIN 18263-4<sup>9</sup> entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung für die erforderlichen elektrischen Türöffner nach Abschnitt 2.1.5.1 und für ggf. verwendete Signalgeber nach Abschnitt 2.1.5.2 besitzen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

---

|   |                            |                                                                                                                                  |
|---|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5 | DIN EN 60950               | Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2001-12                                                            |
| 6 | DIN EN 54                  | Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10                                                                    |
|   | DIN EN 54 -5               | Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 1989-09, Ausgabe 2001-03             |
|   | DIN EN 54 -7               | Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1989-09, Ausgabe 2001-03 |
|   | DIN EN 54 -8               | Wärmemelder mit hohen Ansprechtemperaturen; Ausgabe 1989-09                                                                      |
| 7 | Verordnung über den Schutz | vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV)                                                    |
| 8 | DIN EN 1155                | Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04               |
| 9 | DIN 18263-4                | Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05                 |



#### 2.1.5.1 Elektrische Türöffner

Die Drehflügelantriebe dürfen an einflügeligen Förderanlagenabschlüssen bzw. am Gangflügel zweiflügeliger Förderanlagenabschlüsse nur verwendet werden, wenn die Zarge einflügeliger Förderanlagenabschlüsse bzw. der Standflügel zweiflügeliger Förderanlagenabschlüsse mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung ausgerüstet ist.

Die Drehflügelantriebe dürfen am Standflügel zweiflügeliger Förderanlagenabschlüsse nur verwendet werden, wenn die Zarge oben mit einem ebensolchen elektrischen Türöffner für die Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist oder wenn die Verriegelung des Standflügels mittels einer ECO-Dual-Verriegelung System II der Firma Echt & Co. erfolgt.

Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die zweiflügeligen Förderanlagenabschlüsse müssen außerdem mit einem Schließfolge- regler ausgerüstet sein.

#### 2.1.5.2 Signalgeber

Als Signalgeber zum Öffnen der Förderanlagenabschlussflügel dürfen z. B. IR-Bewegungsmelder, Radar-Bewegungsmelder, Lichtschranken, Lichttaster, Optosensoren oder Kontaktmatten verwendet werden. Die Eignung von Lichtschranken muss durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein

#### 2.1.6 Lichtschranken für die Schließbereichsüberwachung

Zur Schließbereichsüberwachung sind Lichtschranken nach Liste 3 (siehe Anlage 7) zu verwenden. Andere Lichtschranken dürfen verwendet werden, wenn ihre Eignung für diese Feststellanlage durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen ist.

Die Lichtschranken müssen die Anforderungen der "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>4</sup>, Teil 2, Abschnitt 2.5.2 erfüllen.

Die Auslösung der Feststellvorrichtung darf erst erfolgen, wenn der Schließbereich freigefahren und der Förderbetrieb abgeschaltet ist.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155<sup>8</sup>

Die Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren (Elektro-Haftmagnete) müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155<sup>8</sup> gekennzeichnet sein.

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6

Die Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, die Brandmelder, ggf. die Lichtschranken und die Feststellvorrichtungen für Schiebetore oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit



- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-6.5-1484
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

#### 2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155<sup>8</sup>

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155<sup>8</sup> geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

#### 2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder, ggf. der Lichtschranken und der Feststellvorrichtungen für Schiebetore mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder, ggf. der Lichtschranken und der Feststellvorrichtungen für Schiebetore eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle nach Abschluss des Vertrages eine Kopie zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen



- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Geräten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für den Entwurf

Die Projektierung einer Feststallanlage "RZ3-RZ4-FA" für Förderanlagenabschlüsse darf nur von der Firma Stöbich Brandschutz GmbH & Co. KG durchgeführt werden. Die Firma muss zu jedem Projekt eine Montageanleitung mitliefern. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung Fehler ausgeschlossen sind.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 und 2) für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" oder für beide Brandkenngrößen erforderlich sind.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. In den "Richtlinien für Feststallanlagen"<sup>4</sup> Teil 1, Abschnitt 3.4, sind Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps angegeben.

Der Brandmelder ORS 142 W (Liste 1, lfd. Nr. 2.4) darf nur als Sturzmelder verwendet werden.

Vom Errichter der Förderanlage ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Dimensionierung der gesamten Energieversorgung projektabhängig erfolgt.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

#### 4.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlagen 3 bis 7) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung - bestehend aus der "Rauchschutzzentrale RZ3" mit den notwendigen Brandmeldern nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) und ggf. Lichtschranken - an Förderanlagenabschlüssen eingebaut werden.

Für die Auslösung mehrerer Förderanlagenabschlüsse muss die "Rauchschutzzentrale RZ3" mit einer "Rauchschutzzentrale RZ4" verbunden werden. Die "Rauchschutzzentrale RZ4" muss unmittelbar neben der "Rauchschutzzentrale RZ3" installiert werden und mit dieser eine Einheit bilden, da sie keine eigene Energieversorgung besitzt.

Die Brandmelder der Feststallanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.



Eine Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

#### 4.2 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird. Die Handauslösung an der "Rauchschutzzentrale RZ3" erfolgt mit der Folientaste T "Test" im Anzeigefeld.

Andere Handauslösetaster müssen sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und dürfen durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie müssen gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Handauslösetaster müssen rot sein; die Abdeckung muss die Aufschrift tragen:

"Förderanlagenabschluss schließen".

Der Förderanlagenabschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

In Ex-Bereichen ist ein ex-geschützter Drucktaster - z. B. Typ "420 EX" der Firma Hekatron - zu verwenden.

#### 4.3 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Ist auch Personenverkehr vorgesehen, sind zusätzliche Bestimmungen des Unfallschutzes (z. B. Schließkantensicherung, Absturzsicherung) zu beachten

#### 4.4 Schließbereichüberwachung

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Sensoren (z. B. Lichtschranken) verwendet, so muss deren Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfungszeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

#### 4.5 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Förderanlagenabschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Die Förderanlagenabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

#### 4.6 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>4</sup> Teil 1, Abschnitt 4.1. Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind. Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>4</sup> Teil 1, Abschnitt 3.4 zu entnehmen.

Der Brandmelder ORS 142 W (Liste 1, lfd. Nr. 2.4) darf nur als Sturzmelder verwendet werden.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Liste 1 (siehe Anlagen 1 und 2) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.



#### 4.7 **Abnahmeprüfung**

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststallanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Lichtschranken - im Zusammenwirken mit Förderanlagenabschluss und Förderanlage durch eine Abnahmeprüfung eines Sachverständigen der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, oder einer anderen dafür benannten Prüfstelle festzustellen.

Auf diese Prüfung ist der Betreiber der Förderanlage vom Antragsteller dieser Zulassung schriftlich hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Förderanlagenabschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststallanlage

Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

### 5 **Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

#### 5.1 **Monatliche Überprüfung**

Die Feststallanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren

#### 5.2 **Jährliche Prüfung und Wartung**

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststallanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

#### 5.3 **Austausch der Batterien**

Zusätzlich zur üblichen Wartung der Feststallanlage sind die eingebauten Akkumulatoren für den Notstrombetrieb alle vier Jahre und die im Funkrauchscharter ORS 145 F eingebaute Batterien jährlich gegen neue auszutauschen (s. Abschnitt 2.1.3); dadurch sind Störungen durch Alterung auszuschließen.

Bolze



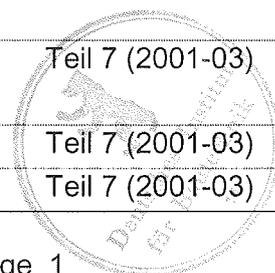
## Liste 1: Brandmelder

### 1. Ionisationsrauchmelder

| lfd. Nr. | Typenbezeichnung                             | Hersteller | DIN EN 60 079-14 | DIN EN 54        |
|----------|----------------------------------------------|------------|------------------|------------------|
| 1.1      | F 910                                        | Siemens    | —                | Teil 7 (1989-09) |
| 1.2      | BR 716                                       | Siemens    | —                | Teil 7 (1989-09) |
| 1.3      | D 911 Ex mit<br>EX-Linienkoppler EX-MS 6/7   | Siemens    | Zonen 1 und 2    | Teil 7 (1989-09) |
| 1.4      | 55000-200                                    | Apollo     | —                | Teil 7 (1989-09) |
| 1.5      | 55000-212 Ex<br>mit Ex-Barriere 28 V / 300 Ω | Apollo     | Zonen 1 und 2    | Teil 7 (1989-09) |
| 1.6      | 55000-213 Ex<br>mit Ex-Barriere 28 V / 300 Ω | Apollo     | Zonen 1 und 2    | Teil 7 (1989-09) |

### 2. Optische Rauchmelder

| lfd. Nr. | Typenbezeichnung                                         | Hersteller | DIN EN 60 079-14 | DIN EN 54        |
|----------|----------------------------------------------------------|------------|------------------|------------------|
| 2.1      | ORM 130/A (Z)                                            | Hekatron   | —                | Teil 7 (1989-09) |
| 2.2      | ORS 132                                                  | Hekatron   | —                | Teil 7 (1989-09) |
| 2.3      | ORS 142                                                  | Hekatron   | —                | Teil 7 (2001-03) |
| 2.4      | ORS 142 W                                                | Hekatron   | —                | Teil 7 (2001-03) |
| 2.5      | SSD 521                                                  | Hekatron   | —                | Teil 7 (2001-03) |
| 2.6      | RM 2000                                                  | Dictator   | —                | Teil 7 (1989-09) |
| 2.7      | BR 12                                                    | Siemens    | —                | Teil 7 (1989-09) |
| 2.8      | BR 12 Ex mit<br>EX-Linienkoppler EX-MS 6/7               | Siemens    | Zonen 1 und 2    | Teil 7 (1989-09) |
| 2.9      | DO 1101A-Ex mit Ex-Barriere<br>Typ 9001/00-280-100-101   | Siemens    | Zonen 1 und 2    | Teil 7 (1989-09) |
| 2.10     | SDF 200                                                  | Siemens    | —                | Teil 7 (1989-09) |
| 2.11     | 55000-300                                                | Apollo     | —                | Teil 7 (1989-09) |
| 2.12     | 55000 300<br>mit Relaissockel Serie 60                   | Apollo     | —                | Teil 7 (1989-09) |
| 2.13     | Rauchmelder Serie 65                                     | Apollo     | —                | Teil 7 (2001-03) |
| 2.14     | Rauchmelder Serie 65<br>mit Relaissockel Serie 65        | Apollo     | —                | Teil 7 (2001-03) |
| 2.15     | Funkrauschschalter ORS 145 F<br>mit Funkempfänger RMU 04 | Hekatron   | —                | Teil 7 (2001-03) |
| 2.16     | ORS 142 Ex                                               | Hekatron   | Zonen 1 und 2    | Teil 7 (2001-03) |
| 2.17     | CT 3000 O                                                | Detectomat | —                | Teil 7 (2001-03) |



Feststellanlage **"RZ3-RZ4-FA"**  
für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen  
- Liste 1: Brandmelder -  
1. Ionisationsrauchmelder  
2. Optische Rauchmelder

Anlage 1  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.5-1484  
vom 15. November 2007

## Liste 1: Brandmelder

### 3. Wärmedifferentialmelder

| lfd. Nr. | Typenbezeichnung                                       | Hersteller           | DIN EN 60 079-14 | DIN EN 54            |
|----------|--------------------------------------------------------|----------------------|------------------|----------------------|
| 3.1      | WDM 215 A(Y)                                           | Hekatron             | —                | Teil 5, Klasse 1*    |
| 3.2      | TS 217                                                 | Hekatron             | —                | Teil 5, Klasse 1*    |
| 3.3      | TDS 247                                                | Hekatron             | —                | Teil 5, Klasse A1 ** |
| 3.4      | UTD 521                                                | Hekatron             | —                | Teil 5, Klasse 1*    |
| 3.5      | BD 957                                                 | Siemens              | —                | Teil 5, Klasse 1*    |
| 3.6      | BM 980                                                 | Siemens              | —                | Teil 5, Klasse 1*    |
| 3.7      | D 901 Ex mit<br>EX-Linienkoppler EX-MS 6/7             | Cerberus/<br>Siemens | Zonen 1 und 2    | Teil 5, Klasse 1*    |
| 3.8      | SDT 210                                                | Siemens              | —                | Teil 5, Klasse 1*    |
| 3.9      | DT 1101A-Ex mit Ex-Barriere<br>Typ 9001/00-280-100-101 | Siemens              | Zonen 1 und 2    | Teil 5, Klasse 1*    |
| 3.10     | 55000-100                                              | Apollo               | —                | Teil 5, Klasse 1*    |
| 3.11     | 55000-100 Ex<br>mit Ex-Barriere 28 V / 300 Ω           | Apollo               | Zonen 1 und 2    | Teil 5, Klasse 1*    |
| 3.12     | WM Serie 60 mit<br>Ex-Barriere 28 V / 301 Ω            | Apollo               | Zonen 1 und 2    | Teil 5, Klasse 1*    |
| 3.13     | Wärmemelder Serie 65                                   | Apollo               | —                | Teil 5, Klasse A1R** |
| 3.14     | Wärmemelder Serie 65 mit<br>Relaissockel Serie 65      | Apollo               | —                | Teil 5, Klasse A1R** |

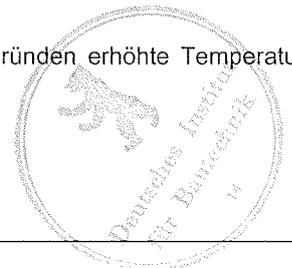
### 4. Wärmemelder

| lfd. Nr. | Typenbezeichnung                           | Hersteller | DIN EN 60 079-14 | DIN EN 54 |
|----------|--------------------------------------------|------------|------------------|-----------|
| 4.1      | D 921 Ex mit<br>EX-Linienkoppler EX-MS 6/7 | Siemens    | Zonen 1 und 2    | Teil 8*** |

\* DIN 54-5 Ausgabe 1989-09

\*\* DIN 54-5 Ausgabe 2001-03

\*\*\* Der Melder darf nur in solchen Bereichen installiert werden, in denen aus betrieblichen Gründen erhöhte Temperaturen auftreten.



**Feststellanlage "RZ3-RZ4-FA"**  
für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

– Liste 1: Brandmelder –

3. Wärmedifferentialmelder

4. Wärmemelder

Anlage 2  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.5-1484  
vom 15. November 2007

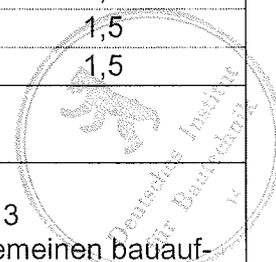
## Liste 2: Feststellvorrichtungen

### 1. Elektro-Haftmagnete

| lfd. Nr. | Typenbezeichnung                          | Hersteller          | Leistung P [W] |
|----------|-------------------------------------------|---------------------|----------------|
| 1.1      | GT 40 R                                   | Kendrion            | 1,8            |
| 1.2      | GT 42 R 0xx.xx                            | Kendrion            | 1,5            |
| 1.3      | GT 50 R                                   | Kendrion            | 1,5            |
| 1.4      | GT 50 R/58                                | Kendrion            | 2 x 1,9        |
| 1.5      | GT 50 R 050.01 Ex                         | Kendrion            | 3,0            |
| 1.6      | GT 60 R 0xx.xx                            | Kendrion            | 2,1            |
| 1.7      | GT 63 R 0xx.xx                            | Kendrion            | 1,5            |
| 1.8      | GT 70 R                                   | Kendrion            | 1,5            |
| 1.9      | GT 70 A/56<br>mit Laufregler LR 36-K/F108 | Kendrion / Schnetz  | 3,0            |
| 1.10     | GT 70 R 050 Ex                            | Kendrion            | 3,0            |
| 1.11     | EMGD 40 F                                 | Dictator            | 1,8            |
| 1.12     | EMGD 50 A, B, F, R, R-I                   | Dictator            | 1,6            |
| 1.14     | EMGD 60 A, B, F                           | Dictator            | 1,6            |
| 1.15     | EMGD 70 A, B, F, R, R-I                   | Dictator            | 1,8            |
| 1.16     | EMGD 50Ex 30m                             | Dictator            | 1,6            |
| 1.17     | EMGD 70Ex 43m                             | Dictator            | 1,7            |
| 1.18     | EMGD 50Ex 85m                             | Dictator            | 1,6            |
| 1.19     | EMGD70Ex 99m                              | Dictator            | 1,7            |
| 1.20     | GD 4.10                                   | Dictator            | 1,4            |
| 1.21     | GD 5.10                                   | Dictator            | 1,6            |
| 1.22     | GD 6.10                                   | Dictator            | 1,6            |
| 1.23     | GD 6.13                                   | Dictator            | 1,9            |
| 1.24     | GD 7.10                                   | Dictator            | 1,7            |
| 1.25     | 837                                       | effeff Fritz Fuss   | 1,8            |
| 1.26     | 838 A.05 4.2                              | effeff Fritz Fuss   | 2,1            |
| 1.27     | 838                                       | effeff Fritz Fuss   | 2,1            |
| 1.28     | 858                                       | effeff Fritz Fuss   | 6,0            |
| 1.29     | Typ THM 301                               | Kendrion / Hekatron | 2,4            |
| 1.30     | Typ THM 302                               | Kendrion / Hekatron | 2,4            |
| 1.31     | Typ THM 311                               | Kendrion / Hekatron | 2,4            |
| 1.32     | Typ THM 312                               | Kendrion / Hekatron | 2,4            |
| 1.33     | Typ THM 413                               | Kendrion / Hekatron | 1,5            |
| 1.34     | Typ THM 425                               | Kendrion / Hekatron | 1,6            |
| 1.35     | Typ THM 425/1                             | Kendrion / Hekatron | 1,5            |
| 1.36     | Typ THM 433                               | Kendrion / Hekatron | 1,5            |
| 1.37     | Typ THM 433/1                             | Kendrion / Hekatron | 1,5            |

Feststellanlage "RZ3-RZ4-FA"  
für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen  
– Liste 2: Feststellvorrichtungen –  
1. Elektro-Haftmagnete

Anlage 3  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.5-1484  
vom 15. November 2007



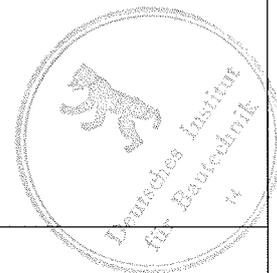
## Liste 2: Feststellvorrichtungen

### 1. Elektro-Haftmagnete

| lfd. Nr. | Typenbezeichnung | Hersteller          | Leistung P [W] |
|----------|------------------|---------------------|----------------|
| 1.37     | Typ THM 439/185  | Kendrion / Hekatron | 1,5            |
| 1.38     | Typ THM 439/335  | Kendrion / Hekatron | 1,5            |
| 1.39     | Typ THM 440      | Kendrion / Hekatron | 1,5            |
| 1.40     | Typ THM 441      | Kendrion / Hekatron | 7,8            |
| 1.41     | THM 442          | Kendrion / Hekatron | 1,5            |
| 1.42     | THM 442 EX       | Kendrion / Hekatron | 1,5            |
| 1.43     | THM 443 EX       | Kendrion / Hekatron | 1,5            |
| 1.44     | THM 443          | Kendrion / Hekatron | 1,5            |
| 1.45     | Typ THM 444      | Kendrion / Hekatron | 7,8            |
| 1.46     | THM 445 EX       | Kendrion / Hekatron | 3,0            |
| 1.47     | Typ THM 446      | Kendrion / Hekatron | 1,9            |
| 1.48     | Typ THM 447      | Kendrion / Hekatron | 3,0            |
| 1.49     | EM 500 G         | DORMA               | 1,5            |
| 1.50     | EM 500 U         | DORMA               | 1,5            |
| 1.51     | EM 500 A         | DORMA               | 1,5            |

### 2. Magnetbremsen

| lfd. Nr. | Typenbezeichnung | Hersteller | Leistung P [W] |
|----------|------------------|------------|----------------|
| 2.1      | 06.02.120        | KEB        | 12,0           |
| 2.2      | 07.02.120        | KEB        | 16,0           |
| 2.3      | 08.02.120        | KEB        | 21,0           |
| 2.4      | 09.02.120        | KEB        | 28,0           |
| 2.5      | 06.02.120-0267   | KEB        | 11,0           |
| 2.6      | 02.02.130-0817   | KEB        | 6,0            |
| 2.7      | 05.02.130-1207   | KEB        | 10,0           |



Feststellanlage "RZ3-RZ4-FA"  
für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

– Liste 2: Feststellvorrichtungen –

1. Elektro-Haftmagnete
2. Magnetbremsen

Anlage 4  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.5-1484  
vom 15. November 2007

## Liste 2: Feststellvorrichtungen

### 3. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrischer Feststellvorrichtung

| lfd. Nr. | Typenbezeichnung | Hersteller | Leistung P [W] |
|----------|------------------|------------|----------------|
| 3.1      | SB 2.2           | Linnig     | 5,0 W          |
| 3.2      | SB 2.3           | Linnig     | 5,0 W          |
| 3.3      | SB 2.4           | Linnig     | 5,0 W          |
| 3.4      | SB 3.2           | Linnig     | 2,2 W          |
| 3.5      | SB 3.3           | Linnig     | 2,2 W          |
| 3.6      | SB 4.1.2.0 *     | Linnig     | 4,91 W         |
| 3.7      | SB 4.1.2.1 *     | Linnig     | 4,91 W         |
| 3.8      | SB 4.1.2.2 *     | Linnig     | 4,91 W         |
| 3.9      | SB 4.1.2.3 *     | Linnig     | 4,91 W         |
| 3.10     | SB 4.1.2.4 *     | Linnig     | 4,91 W         |

\* In Verbindung mit Trennstufe Typ "EL 0108" der Firma Linnig für Förderanlagenabschlüsse mit motorischer Öffnungshilfe

### 4. Handbetätigte Antriebe mit elektrischer Feststellvorrichtung Typ "LR-36 K-F" der Firma Schnetz

| lfd. Nr. | Typenbezeichnung | Hersteller | Leistung P [W] |
|----------|------------------|------------|----------------|
| 4.1      | ATS 100-3-F      | Schnetz    | 3,0            |
| 4.2      | ATS 100-5-F      | Schnetz    | 3,0            |
| 4.3      | ATS 100-8-F      | Schnetz    | 3,0            |
| 4.4      | ATS 200-8-F      | Schnetz    | 3,0            |

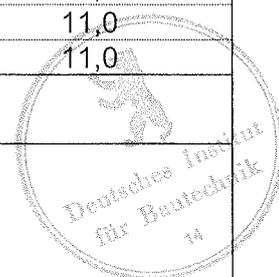
### 5. Motorbetriebene Schiebeterantriebe in Verbindung mit der Steuerplatine Typ "SR" der Firma Schnetz

| lfd. Nr. | Typenbezeichnung  | Hersteller | Leistung P [W] |
|----------|-------------------|------------|----------------|
| 5.1      | ATS 100-3-MOF-SVR | Schnetz    | 11,0           |
| 5.2      | ATS 200-8-MOF-SVR | Schnetz    | 11,0           |
| 5.3      | ATS 300-MOF-SVR   | Schnetz    | 11,0           |
| 5.4      | ATS 400-MOF-SVR   | Schnetz    | 11,0           |
| 5.5      | ATS 900-MOF-SVR   | Schnetz    | 11,0           |

Feststellanlage **"RZ3-RZ4-FA"**  
für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Liste 2: Feststellvorrichtungen –
- 3. Schließgeschwindigkeitsregler
- 4. Handbetätigte Antriebe
- 5. Motorbetriebene Schiebeterantriebe

Anlage 5  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.5-1484  
vom 15. November 2007



## Liste 2: Feststellvorrichtungen

### 6. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren

| lfd. Nr. | Typenbezeichnung                                         | Hersteller         | Leistung P [W] | Feststellung      | Sonderfunktion       |
|----------|----------------------------------------------------------|--------------------|----------------|-------------------|----------------------|
| 6.1      | TS 73 EMF                                                | Dorma              | 2,0            | im Türschließer   | —                    |
| 6.2      | TS 93 EMF                                                | Dorma              | 1,4            | i.d. Gleitschiene | —                    |
| 6.3      | BTS 80 EMB                                               | Dorma              | 2,3            | im Türschließer   | —                    |
| 6.4      | BTS 80 EMB / S                                           | Dorma              | 2,3            | im Türschließer   | —                    |
| 6.5      | ITS 96 EMF                                               | Dorma              | 1,4            | i.d. Gleitschiene | —                    |
| 6.6      | TS 550 E                                                 | Geze               | 3,0            | im Türschließer   | —                    |
| 6.7      | TS 3000 VE                                               | Geze               | 2,2            | i.d. Gleitschiene | —                    |
| 6.8      | TS 4000 E                                                | Geze               | 1,0            | im Türschließer   | —                    |
| 6.9      | TS 5000 E                                                | Geze               | 2,2            | i.d. Gleitschiene | —                    |
| 6.10     | Boxer EFS EN 4                                           | Geze               | 1,92           | i.d. Gleitschiene | —                    |
| 6.11     | Boxer EFS EN 6                                           | Geze               | 1,92           | i.d. Gleitschiene | —                    |
| 6.12     | Boxer Gr. 2-4                                            | Geze               | 2,4            | i.d. Gleitschiene | —                    |
| 6.13     | Boxer Gr. 3-6                                            | Geze               | 2,4            | i.d. Gleitschiene | —                    |
| 6.14     | UTS 85 FE                                                | Gretsch Unitas     | 0,8            | im Türschließer   | —                    |
| 6.15     | OTS 730 FE                                               | Gretsch Unitas     | 1,6            | i.d. Gleitschiene | —                    |
| 6.16     | OTS 730 FER                                              | Gretsch Unitas     | 1,6            | i.d. Gleitschiene | —                    |
| 6.17     | OTS 730 FESRI                                            | Gretsch Unitas     | 2 x 1,6        | i.d. Gleitschiene | Schließfolgeregelung |
| 6.18     | OTS 730 FERSRI                                           | Gretsch Unitas     | 2 x 1,6        | i.d. Gleitschiene | Schließfolgeregelung |
| 6.19     | TS-61 EF                                                 | ESB Schulte        | 1,1            | i.d. Gleitschiene | —                    |
| 6.20     | DC 240 / T243 oder<br>DC 250 / T250 mit<br>FD 450 / T460 | Abloy Oy /<br>IKON | 1,6            | i.d. Gleitschiene | —                    |
| 6.21     | DC 240 / T243 oder<br>DC 250 / T250 mit<br>FD 452 / T462 | Abloy Oy /<br>IKON | 2 x 1,6        | i.d. Gleitschiene | Schließfolgeregelung |
| 6.22     | DC 240 / T243 oder<br>DC 250 / T250 mit<br>FD 454 / T464 | Abloy Oy /<br>IKON | 1,6            | i.d. Gleitschiene | Schließfolgeregelung |



Feststellanlage "RZ3-RZ4-FA"  
für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

– Liste 2: Feststellvorrichtungen –

6. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung

Anlage 6  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.5-1484  
vom 15. November 2007

## Liste 2 : Feststellvorrichtungen

### 7. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

| lfd. Nr. | Typenbezeichnung | Hersteller | Leistung P [W] |
|----------|------------------|------------|----------------|
| 7.1      | Slimdrive SD     | Geze       | 0,6            |
| 7.2      | Slimdrive EMD-F  | Geze       | 0,6            |
| 7.3      | TSA 160 F        | Geze       | 0,6            |
| 7.4      | TSA 160 F-IS     | Geze       | 0,6            |
| 7.5      | ED 200 (200/98)  | Dorma      | 2,4            |
| 7.6      | CD 400           | Dorma      | 2,3            |

## Liste 3: Lichtschranken für die Schließbereichsüberwachung

| lfd. Nr. | Typenbezeichnung        | Hersteller |
|----------|-------------------------|------------|
| 1.1      | L 30/LK 30/1503         | Visolux    |
| 1.2      | MLV 12-54-2563          | Visolux    |
| 1.3      | RL-55-2429              | Visolux    |
| 1.4      | E3N-30DE2-G/E3N-30LE2-G | Omron      |



Feststellanlage "RZ3-RZ4-FA"  
für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

– Liste 2: Feststellvorrichtungen –

7. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

– Liste 3: Lichtschranken für die Schließbereichsüberwachung –

Anlage 7  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.5-1484  
vom 15. November 2007